

Unified Patent Court  
The preparatory committee  
Head of Secretariat  
Ms Eileen Tottle

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
RheinAtrium  
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151  
Telefax (0221) 650 65-205  
E-Mail office@grur.de  
www.grur.org

Via Email: eileen.tottle@ipo.gov.uk;  
secretariat@unified-patent-court.org

30. September 2013

In Kopie an Dr. Walz: Walz-St@bmj.bund.de

## **Stellungnahme**

### **der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.**

#### **zum Preliminary set of Provisions for the Rules of Procedure of the Unified Patent Court**

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) ist eine wissenschaftliche Vereinigung der auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts tätigen Wissenschaftler und Praktiker. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung und den Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts auf der Ebene des deutschen, europäischen und internationalen Rechts.

Die Vereinigung begrüßt das „Preliminary set of Provisions for the Rules of Procedure of the Unified Patent Court“. Der Entwurf nimmt in weiten Teilen Ergebnisse vorausgehender Diskussionen sowie Anregungen der beteiligten Kreise auf und findet unsere Zustimmung. Insgesamt stellt die vorgesehene Verfahrensordnung für Patentstreitigkeiten ausgewogene Verfahren für die Allgemeinheit, den Rechteinhaber, aber auch für Wettbewerber und potentielle Verletzer zur Verfügung.

Die Verfahrensregeln dieses Entwurfs gehen sehr ins Detail. Wir halten dies im Grundsatz für richtig, um sicherzustellen, dass die Verfahren vor der Vielzahl der Lokal- und Regionalkammern sowie der Zentralkammer hinreichend einheitlich und kohärent geführt werden.

Wir haben folgende Anmerkungen zu grundlegenden Aspekten des Entwurfs:

### **Trennungsprinzip („bifurcation“)**

Wird im Rahmen eines Verletzungsverfahrens eine Widerklage auf Nichtigerklärung des Patents erhoben, so kann die Lokal- bzw. Regionalkammer gem. Art. 33 (3) des Übereinkommens (a) sowohl die Verletzungsklage als auch die Widerklage auf Nichtigerklärung selbst verhandeln oder (c) den Fall insgesamt zur Entscheidung an die Zentralkammer verweisen. Sie kann aber auch (b) die Widerklage auf Nichtigerklärung an die Zentralkammer verweisen und das Verletzungsverfahren aussetzen oder fortführen (sog. Trennungsprinzip). Damit ist das Trennungsprinzip als eine mögliche Verfahrensalternative im Übereinkommen selbst verankert. Ob die Kammer das Trennungsprinzip anwendet oder nicht, hat sie „nach eigenem Ermessen“ zu beschließen. Die „Rules“ geben keine Leitlinien für die Ausübung dieses Ermessens. **Regel 37.1** bestimmt in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen lediglich, dass die Parteien anzuhören sind.

Entscheidet sich die Kammer für eine Trennung der Verfahren, so hat sie eine zweite Entscheidung zu treffen, nämlich ob das Verletzungsverfahren ausgesetzt oder fortgeführt werden soll. Auch dies ist eine Ermessensentscheidung, wie sich aus Art. 33 (3) des Übereinkommens ergibt. Nach **Regel 37.4** soll die Kammer aussetzen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Patent nichtig ist. Andernfalls kann sie aussetzen, muss aber nicht. Der gleiche Maßstab gilt nach **Regel 118.3 (b)**. Diese Regeln betreffen also die Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung, ob ausgesetzt werden soll oder nicht. Das Trennungsprinzip bleibt davon unberührt, ja die Frage nach der Aussetzung stellt sich überhaupt nur bei einer Verfahrenstrennung.

Wir halten diese Regelung im Entwurf der Verfahrensordnung für ausgewogen und flexibel. Wir begrüßen es insbesondere, dass der Entwurf davon absieht, für die Ausübung des Ermessens bei der Frage, ob das Trennungsprinzip angewandt werden soll oder nicht, Vorgaben zu machen. Die richtige Entscheidung hängt hier nämlich in besonderem Maße von den Umständen des Einzelfalls ab. Das Gericht sollte jedenfalls auch die Möglichkeit haben, in geeigneten Fällen durch die Anwendung des Trennungsprinzips das Verfahren zu beschleunigen und nur über die Verletzungsfrage zu entscheiden. Wird eine Verletzung verneint, erübrigt sich u. U. die Fortführung der Widerklage auf Nichtigerklärung. Wird die Verletzung dagegen bejaht, erhält der Patentinhaber zeitnah ein Urteil, das er dann auf eigenes Risiko und ggf. gegen Sicherheitsleistung vollstrecken kann.

Der Beschluss der Kammer nach Art. 33 (3) des Übereinkommens ist eine gerichtliche Anordnung („order“), die nach Art. 73 (2) b) ii) des Übereinkommens nur dann anfechtbar ist, wenn „das Gericht“ das Rechtsmittel („appeal“) zulässt. Wir unterstützen nachdrücklich die Position, dass hier mit „Gericht“ das Gericht erster Instanz gemeint ist und nicht das Berufungsgericht (vgl. Anmerkung des Drafting Committee zu **Regel 220.2**). Würde man den Parteien die Möglichkeit einräumen, gegen jede Verfahrensentscheidung des Gerichts erster Instanz beim Berufungsgericht einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen, würde dies das erstinstanzliche Verfahren ganz erheblich verzögern, was den erklärten Zielen des Übereinkommens zuwiderläuft. Sollte das Gericht erster Instanz der Meinung sein, dass im Hinblick auf eine bestimmte Verfahrensordnung eine harmonisierte Entscheidungspraxis in den diversen Vertragsmitgliedstaaten sinnvoll wäre, so kann es das Rechtsmittel ausnahmsweise zulassen. Ohne eine solche Zulassung durch die Kammer selbst ist eine Verfahrensentscheidung nach Art. 73 (2) b) ii) jedoch nicht isoliert anfechtbar.

Eine Überprüfung der Beschlüsse nach Art. 33 (3) durch das Berufungsgericht wäre ohnehin kaum möglich, da Art. 33 (3) der Lokal- bzw. Regionalkammer ausdrücklich ein „eigenes Ermessen“ einräumt. Das Berufungsgericht kann dieses eigene Ermessen des Gerichts erster Instanz nicht einfach durch sein eigenes Ermessen ersetzen. Nachprüfbar wäre allenfalls ein Überschreiten der Grenzen des Ermessens. Das wird aber praktisch kaum vorkommen. Wie die deutsche Rechtsprechungspraxis zeigt, haben die vergleichbaren Beschwerden gegen Aussetzungsbeschlüsse des erstinstanzlichen Gerichts (§ 148 ZPO) deshalb kaum Erfolgsaussichten.

## **Fristenregime**

Das Übereinkommen sowie der Entwurf der Verfahrensordnung streben ein sehr zügiges Verfahren an, was wir grundsätzlich begrüßen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es in sehr vielen Fällen im Ergebnis zwei Verfahren geben wird, nämlich ein Verletzungsverfahren und ein entweder im Verbundsystem oder aber getrennt geführtes Nichtigkeitsverfahren. Auch kann sich der Streitstoff im Verfahren ändern, insbesondere dann, wenn der Patentinhaber in Reaktion auf eine Nichtigkeitswiderklage eingeschränkte Patentansprüche (gegebenenfalls hilfsweise) einreicht.

Das knappe Fristenregime macht es insbesondere für einen Verletzungsbeklagten schwierig, alle relevanten Tatsachen, die den Rechtsbestand des Klagepatents in Zweifel ziehen können, zu ermitteln. Regelmäßig wird er dazu eine zeitaufwändige Recherche nach Stand der Technik durchführen müssen. Eine weitere häufige Komplikation wird in der Praxis sein, dass die Verfahrenssprache vor dem Gericht von dem Beklagten nicht verstanden wird und Übersetzungen vorgenommen werden müssen.

Gemäß dem vorgesehenen Fristenregime (Regeln 23 und 25) soll der Beklagte all diese Schritte zur Vorbereitung und Abfassung einer Nichtigkeitswiderklage regelmäßig binnen drei Monaten abgeschlossen haben. Nebenbei muss er im Rahmen der Verteidigung gegen die Verletzungsklage noch den Verletzungstatbestand prüfen und gegebenenfalls bestreiten. In technisch oder rechtlich komplexen Fällen wird dies häufig innerhalb dieser Frist nicht zu schaffen sein.

In der Präambel der Verfahrensordnung (dort insbesondere Absätze 2-6) wird richtigerweise eine flexible Handhabung der Regeln gefordert und dabei auch die Komplexität jedes Falls als Kriterium angeführt. Wir meinen, dass dabei insbesondere auch die Situation einer Partei (insbesondere des Beklagten) berücksichtigt werden muss, der sich erstmals mit einem komplexen Sachverhalt konfrontiert sieht, zu dem sie binnen kurzer Frist Stellung nehmen muss.

Wird das Fristenregime gerade gegenüber Beklagten rigide angewandt, kann dies Patentinhaber zu einem Klageüberfall verleiten. Die kurzen Fristen erschweren dem Beklagten insbesondere einen Angriff auf den Rechtsbestand des Klagepatents und können - eine starre Handhabung unterstellt - Patentinhaber zu einem Vorgehen aus Patenten mit zweifelhaftem Rechtsbestand verleiten.

Eine hohe Qualität der Entscheidungen ist ein primäres Ziel des neuen Gerichtssystems. Dazu gehört selbstverständlich eine entsprechend hohe Qualität bei der Prüfung des Rechtsbestandes eines Klagepatents. Dass eine solche qualitativ hochwertige Prüfung in komplexen Fällen Zeit erfordern kann, illustriert beispielsweise die in Deutschland vorgenommene Reform des Patentnichtigkeitsverfahrens. Die mit dieser Reform verfolgte ausführliche und qualitativ hochwertige Prüfung in der ersten Instanz vor dem Bundespatentgericht hat dort zu einer signifikanten Erhöhung der Verfahrensdauer geführt.

Hohe Qualität und ein zügiges Verfahren können somit gerade in komplexen Fällen nicht leicht in Einklang zu bringen sein. Wir sind der festen Überzeugung, dass bei solchen Konstellationen die Qualität Vorrang vor der Schnelligkeit haben muss, dies sollte auch in der Präambel zum Ausdruck kommen.

Zu den einzelnen Regelungen haben wir folgende Anmerkungen:

#### **Regel 4**

Es sollte klargestellt werden, dass eine fristwahrende Einreichung von Schriftsätzen und Dokumenten in jeder Form und nicht nur elektronisch möglich ist. Gegebenenfalls kann eine elektronische Nachreichung verlangt werden.

## **Regel 14**

Das Übereinkommen sieht in Art. 49 grundsätzlich drei Kategorien von möglichen Verfahrenssprachen für die Lokal- bzw. Regionalkammern vor.

Bei der ersten Kategorie handelt es sich gemäß Art. 49 (1) um die Sitzsprache bzw. die Sitzsprachen der lokalen oder regionalen Kammer.

Bei der zweiten Kategorie handelt es sich gemäß Art. 49 (2) um eine EPA-Amtssprache, die ein Vertragsstaat (zusätzlich) als fakultative Verfahrenssprache vor einer lokalen oder regionalen Kammer vorsehen kann.

Bei der dritten Kategorie handelt es sich schließlich gemäß Art. 49 (3) - (5) um die Verfahrenssprache des Streitpatents, die unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Verfahrenssprache des Rechtsstreits sein kann.

Regel 14 will nun spezifizieren, wie bei möglicherweise mehreren grundsätzlich zur Verfügung stehenden Verfahrenssprachen gemäß Art. 49 (1) und (2) unter diesen Sprachen auszuwählen ist. Dabei soll es gemäß Regel 14 (2) darauf ankommen, in welcher Sprache der Beklagte normalerweise seine Geschäfte in dem betreffenden Vertragsstaat führt. Diese Regelung erscheint uns weder praktikabel noch angemessen.

Wenn eine lokale oder regionale Kammer mehrere Verfahrenssprachen anbietet, muss deren Wahl nach unserer Auffassung den Kläger grundsätzlich freigestellt sein.

Sollte man aber bei der Sprachenwahl auf den Beklagten abstellen wollen, ist das Kriterium seiner normalen Geschäftssprache (wie auch immer man diese definieren will) völlig ungeeignet und führt zudem zu nicht sachgerechten Ergebnissen.

Nach unserer Kenntnis wird an dieser Sprachenregel noch gearbeitet und wir befürworten eine Regelung, die dem Kläger zu Beginn des Verfahrens eine schnelle und eindeutige Sprachenwahl ermöglicht.

## **Regel 30**

**Regel 30(1)(a)** eröffnet durch die Formulierung „and/or specification“ implizit die Möglichkeit, im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens nicht nur die Patentansprüche, sondern auch die Beschreibung zu ändern. Dies erscheint uns nicht sinnvoll.

Änderungen eines Europäischen Patents (Ansprüche und/oder Beschreibung) in einem Einspruchsverfahren führen zur Herausgabe einer vollständigen neuen Patentschrift. Das ist dem Einheitlichen Patentgericht in einem Nichtigkeitsverfahren nicht möglich. Daher sollten sich Änderungen im Nichtigkeitsverfahren auf die Patentansprüche beschränken; die Gründe der Entscheidung sind dann bei der Auslegung der neuen Patentansprüche heranzuziehen. Um die Information der Öffentlichkeit sicherzustellen, sollte ein Hinweis auf das Nichtigkeitsverfahren und dessen Abschluss (ggf. unter Änderung der Patentansprüche) in die betreffenden Patentregister aufgenommen werden. Die Gerichtsakte ist für die Öffentlichkeit online einsehbar (Regel 262), so dass geänderte Patentansprüche und die zugehörigen Entscheidungsgründe ohne weiteres zugänglich sind.

**Regel 30(1)(a)** kodifiziert ferner für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung ein zusätzliches Übersetzungserfordernis geänderter Patentansprüche die Sprache des Sitzes des Beklagten auf dessen Anforderung.

Wir fragen uns, ob sich aus Art. 4 der Übersetzungs-VO 1260/2012 tatsächlich ableiten lässt, dass nicht nur die Patentschrift, sondern auch geänderte Patentansprüche in dieser (ggf. dritten) Sprache vorliegen müssen.

In jedem Fall muss der Wortlaut dieser Regel an Art. 4 VO 1260/2012 angepasst werden. So kann zum einen eine Übersetzung nur in Sprachen teilnehmender Mitgliedstaaten verlangt werden, zum anderen muss die Alternative der Übersetzung in die Sprache des Verletzungsortes genannt werden.

**Regel 30(1)(b)** verlangt bei geänderten Patentansprüchen, dass auch deren Klarheit nach Art. 84 EPÜ zu begründen ist. Dies erscheint uns unangemessen. Verlangt werden sollte nur, dass die Basis für die geänderten Patentansprüche (Art. 123 (2) EPÜ) genannt wird, dargelegt wird, dass der Schutzbereich nicht erweitert wird (Art. 123 (3) EPÜ), und dass die geltend gemachten materiellrechtlichen Patentierungshindernisse ausgeräumt sind.

Eine Begründungspflicht für Klarheit sollte es nur dann geben, wenn diese vom Beklagten oder Gericht aufgrund der vorgenommenen Änderungen gerügt wird

Wir schlagen im Übrigen vor, dass der patentrechtlich unbestimmte Begriff "valid" durch eine Bezugnahme auf die Patentfähigkeit nach Artikel 52-56 EPÜ ersetzt wird.

Klarheit nach Art. 84 EPÜ sollte erst dann zum Gegenstand des Verfahrens werden, wenn die Beklagte und Nichtigkeitsklägerin durch vorgenommene Anspruchsänderungen hervorgerufene Unklarheiten rügt.

**Regel 30(1)(c)** verlangt bei Hilfsanträgen eine "reasonable" Zahl und bietet damit ein nach unserer Auffassung inakzeptables Einfallstor zur Beschränkung der Zahl der Hilfsanträge. In der Rechtsprechung der Technischen Beschwerdekammern des europäischen Patentamts für das dortige Beschwerdeverfahren die Tendenz zu erkennen, zusätzliche Hilfsanträge nur noch dann zuzulassen, wenn diese aufbauend auf einem früheren Hilfsantrag konvergieren, d.h. fortlaufend enger werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Regel dazu führt, dass auch im Rahmen einer Nichtigkeitsklage von vornherein eine solche Konvergenz verlangt wird.

Dies ist nicht hinnehmbar. Eine Nichtigkeitsklage bzw. Nichtigkeitswiderklage wird häufig eine Vielzahl von Angriffen auf das Patent beinhalten. Dem Patentinhaber muss es erlaubt sein, unter den in der Regel vielen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für eine eingeschränkte Verteidigung nicht lediglich eine zu wählen und ausgehend von dieser fortlaufend enger zu werden (zu konvergieren), er muss vielmehr mehrere alternative Verteidigungslinien in Form von Hilfsanträgen nebeneinander stellen können.

Um dies klarzustellen, sollte das Erfordernis „must be reasonable“ in „should be reasonable“ geändert werden.

### **Regel 31**

Wir befürworten den Ansatz des Entwurfs, den variablen Teil der Gerichtsgebühr streitwertbasiert zu erheben und zu diesem Zweck einen Streitwert festzusetzen. Wir lehnen Überlegungen ab, stattdessen Gerichtsgebühren nach dem Arbeitsaufwand des Gerichts zu bemessen, da dies nach unserer Auffassung ein klarer Widerspruch zu Art. 36(3) Satz 2 EPGÜ wäre.

### **Regel 32**

Regel 32 (1) verlangt vom Beklagten (Nichtigkeitskläger), dass auf etwaige Anspruchsänderungen binnen eines Monats reagiert wird. Dies wird in aller Regel nicht praktikabel sein, insbesondere dann, wenn die Anspruchsänderungen nicht bereits im erteilten Patent vorhandene Patentansprüche miteinander kombinieren, sondern zusätzliche Merkmale aus der Beschreibung heranziehen. In einer solchen Situation wird sehr häufig eine zusätzliche Recherche nach genau diesen Merkmalen erforderlich sein, die im Vorfeld nicht durchgeführt werden konnte, weil zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar war, dass die Patentinhaberin bei der Verteidigung sich auf diese Merkmale stützen würde. Die Planung, Durchführung und Auswertung einer solchen Recherche sowie das Verfassen eines entsprechenden Schriftsatzes (gegebenenfalls mit Übersetzungen) kann binnen eines Monats nicht geleistet werden. Wir schlagen vor, diese Frist auf 2 Monate zu verlängern.

## **Regel 39**

Die Frist in Regel 39 (1) zur Einreichung einer Übersetzung der Nichtigkeitswiderklage in der Verfahrenssprache der Zentralkammer sollte wenigstens einen Monat betragen. Zum einen vermeidet man so die unnötig komplizierten Fristenberechnungen in Tagen, zum anderen erscheint es kaum praktikabel, insbesondere bei umfangreichen Nichtigkeitsklagen binnen 21 Tagen eine Übersetzung fertig zustellen.

## **Regel 46/47**

Die Rückbezüge in diesen Regeln scheinen nicht zu stimmen, hier wird eine redaktionelle Überarbeitung erforderlich sein.

## **Regel 51**

Wir verweisen auf unsere Äußerung zu Regel 32(1).

## **Section 6 - Regeln 85 - 96**

Das Handeln des europäischen Patentamts in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde für europäische Patentanmeldungen wird durch die Beschwerdekammern kontrolliert, vor den Beschwerdekammern hat ein Beschwerdeführer ein unbedingtes Recht auf mündliche Verhandlung (Art. 116 EPÜ). Es erscheint uns erforderlich, dieses unbedingte Recht auch dann zu haben, wenn das Handeln des europäischen Patentamts als Verwaltungsbehörde des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung kontrolliert wird. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dagegen aus, dass Anberaumen einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen des Gerichts zu stellen, wie es **Regel 96** zu tun scheint.

**Regel 88 (5)** schafft für Verfahren gegen das Europäische Patentamt jeglichen Vertretungszwang ab. Wir halten es für richtig, hier nicht die Vertretungsregeln des Art. 48 des Übereinkommens zur Anwendung zu bringen, allerdings schießt Regel 88 (5) über das Ziel hinaus und erlaubt auch außereuropäischen Parteien das Auftreten vor dem Gericht ohne Vertreter. Wir schlagen stattdessen vor, dass die Vertretungsregeln des EPÜ auch vor dem Gericht gelten, wenn dieses über Handlungen des Europäischen Patentamts in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde entscheidet.

**Regel 207** sieht die Möglichkeit der Hinterlegung von Schutzschriften vor. Damit wird einer Partei Gelegenheit gegeben, das Gericht rechtzeitig mit Argumenten bekannt zu machen, die gegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung sprechen und die den anderen Prozessbeteiligten u. U. nicht bekannt sind. Die deutsche Rechtspraxis hat mit dem dort gesetzlich nicht geregelten Instrument der Schutzschrift gute Erfahrungen gemacht. Wir begrüßen daher die Regelung in der Verfahrensordnung.



Hinsichtlich **Regel 220.2** verweisen wir auf unsere Äußerung zum „Trennungsprinzip“.

**Regel 222 (2)** ist eine ausgewogene Regelung zu der möglichen Einführung neuer Tatsachen und Beweismittel in das Berufungsverfahren. Wir befürworten diese Bestimmung ausdrücklich und lehnen Bestrebungen ab, die Hürde für neuen Tatsachenvortrag in der zweiten Instanz noch höher zu legen.

## **Part 2 - Beweisregeln**

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Beweisregeln, die wir für ausgewogen und gut strukturiert halten. Folgende grundsätzlichen Aspekte erscheinen uns besonders hervorhebenswert im positiven Sinne:

- Erhebung der Beweise unter vollständiger Kontrolle des Gerichts,
- die Möglichkeit zur Ernennung von Sachverständigen durch das Gericht,
- die Möglichkeit, Versuche unter der Kontrolle des Gerichts durchführen zu lassen.

## **Regel 298**

Wir begrüßen nachdrücklich die hier vorgesehene Möglichkeit, Einspruchsverfahren vor dem Europäischen Patentamt zu beschleunigen. Wir regen an, dies auch im EPÜ zu verankern. Wir lehnen Überlegungen ab, das EPÜ dahingehend zu verändern, dass Nichtigkeitsverfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht gegenüber Einspruchsverfahren in irgendeiner Form vorrangig sein sollten.

## **Fristenberechnung - Regel 300/301**

Wir schlagen vor, die Fristberechnung vollständig an die entsprechenden Bestimmungen des EPÜ (Regel 131-134 Ausführungsordnung EPÜ) anzugleichen. Unnötige und komplizierte Abweichungen von den bewährten Fristenregeln des EPÜ sehen wir insbesondere an folgenden Stellen:

- Das Frist auslösende Ereignis in Regel 300 (a) sollte so definiert sein wie in Regel 131 (2) EPÜ
- die Regelungen bei gestörter (elektronischer) Zustellung sollten analog Regel 134 (2) EPÜ gefasst werden.

## **Wiedereinsetzung - Regel 320**

Die Fristen für einen Antrag auf Wiedereinsetzung sind zu kurz, insbesondere die dreimonatige absolute Ausschlussfrist für einen Wiedereinsetzungsantrag ist nicht hinnehmbar. Uns erscheint die auch im EPÜ kodifizierte Jahresfrist angemessen.

Auch halten wir es für inakzeptabel, dass gegen die Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrags Rechtsmittel nicht gegeben sein sollen. Bei der Vielzahl der engen und recht komplexen Fristen in diesem Entwurf der Verfahrensordnung ist durchaus damit zu rechnen, dass es mehr als nur ganz gelegentlich zu Wiedereinsetzungsanträgen kommen wird. Umso wichtiger ist es, dass sich zu den Kriterien einer harmonisierte Rechtsprechung entwickelt, wozu ein Rechtsmittel gegen eine zurückweisende Entscheidung unabdingbar ist.

## **Regel 341**

Es erscheint uns fragwürdig, den Vorsitz in einem Spruchkörper nach dem Prinzip der Seniorität zu vergeben. Uns erscheint eine Bestimmung durch den Vorsitzenden Richter der Kammer sinnvoller, der sich mit dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz abstimmen kann.

## **Regel 343**

Nicht hinnehmbar ist es, dass das Gericht die ohnehin schon sehr kurzen Fristen lediglich nach Anhörung und ohne Zustimmung der betroffenen Partei noch weiter verkürzen können soll. Die Schnelligkeit eines Gerichtsverfahrens ist nur so lange ein Wert, wie darunter nicht die Qualität leidet.

## **Regel 355**

Art. 37 der Statuten des Gerichts setzt klare Grenzen, wann ein Versäumnisurteil ergehen darf. Dies ist nur dann möglich, wenn eine Partei auf ein verfahrenseinleitendes Schriftstück nicht reagiert oder nicht zu einer mündlichen Verhandlung erscheint.

Regel 355 versucht diese Voraussetzungen dahingehend auszudehnen, dass ein Versäumnisurteil immer dann ergehen soll, wenn irgendeine Frist der Verfahrensordnung versäumt wird. Dies ist nicht hinnehmbar. Es kann nicht ernsthaft ein Versäumnisurteil ergehen, wenn beispielsweise eine Partei auf eine Aufforderung nach Regel 323 (2) (Stellungnahme zum Antrag, die Patentsprache zur Verfahrenssprache zu machen) nicht fristgerecht Stellung nimmt. Die Möglichkeit eines Versäumnisurteils muss auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt sein, bei denen eine Partei erkennen lässt, dass sie keine ernsthaftige Verteidigungsabsicht hegt.

Im Übrigen fragen wir uns, ob beispielsweise auch gegen einen Patentinhaber bei einer Nichtigkeitsklage oder Widerklage Versäumnisurteil ergehen kann. Ist es ernsthaft gewollt, dass eine erga omnes wirksame Nichtigkeitsentscheidung per Versäumnisurteil ergeht?

Möglicherweise ist in diesem Zusammenhang auch der Begriff des Versäumnisurteils noch näher zu klären. Handelt es sich dabei um eine Entscheidung gemäß dem Antrag der anderen Partei unabhängig vom Sach- und Streitstand oder soll gegebenenfalls eine Schlüssigkeitsprüfung durchgeführt werden oder möglicherweise eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen?

### **Gebühren - Regel 370**

Die Gebühr für ein Opt Out darf nach unserer Auffassung nicht prohibitiv sein und allenfalls auf Basis anfallender Verwaltungskosten berechnet werden.



Dr. Kunz-Hallstein  
Präsident



Prof. Dr. Loschelder  
Generalsekretär